



Brüssel, den 19. September 2014
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0110 (COD)

13265/14
ADD 1

CODEC 1828
DRS 115
COMPET 513
ECOFIN 828
SOC 629

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

Erklärung der Europäischen Kommission

Die Kommission stellt fest, dass die gemeinsamen Gesetzgeber in den endgültigen Kompromisstext eine Bestimmung aufgenommen haben, die vorsieht, dass die Kommission nach Anhörung der Interessenträger innerhalb von 24 Monaten ab Inkrafttreten der Richtlinie Leitlinien erarbeiten muss.

Wenngleich solche Leitlinien als sinnvoll erachtet werden, sollte die Verabschiedung unverbindlicher Leitlinien durch die Kommission nach ihrem Dafürhalten keinen im Rechtsakt festgelegten Verfahrenspflichten unterliegen, da die Kommission nach dem Vertrag hierfür über ein eigenes autonomes Recht verfügt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass dieses Recht durch die verpflichtete Anhörung von Interessenträgern gemäß Artikel 2 nicht berührt werden kann.

Aus diesen Gründen hält die Kommission fest, dass etwaige Standpunkte der Kommission zu ähnlichen Sachverhalten in der Zukunft von diesem Wortlaut unberührt bleiben.

Gemeinsame Erklärung Belgiens, Dänemarks, Frankreichs und Sloweniens

Die belgische, die dänische, die französische und die slowenische Delegation begrüßen den Kompromiss, auf den sich der Rat und das Europäische Parlament im Trilog über die Richtlinie über die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen geeinigt haben, und wir danken dem litauischen und dem griechischem Vorsitz für ihre Bemühungen um diese Einigung. Dieser Kompromiss ebnet den Weg zur endgültigen Annahme des Textes, der einen wesentlichen ersten Schritt zu mehr Transparenz europäischer Gesellschaften hinsichtlich nicht-finanzieller Informationen beim Übergang zu einer nachhaltigen Weltwirtschaft darstellen wird.

Anders als der ursprüngliche Kommissionsvorschlag erstreckt sich der Geltungsbereich des Textes nicht auf große nicht börsennotierte Gesellschaften, obwohl deren Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen im sozialen und Umweltbereich oder im Bereich der Menschenrechte haben können. Die Erfassung großer börsennotierter und nicht börsennotierter Gesellschaften ist auch von wesentlicher Bedeutung, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen zu gewährleisten und zu vermeiden, dass falsche Anreize hinsichtlich des Zugangs zu den Finanzmärkten geschaffen werden, und würde gleichzeitig einen Beitrag zur Verbreitung bewährter Praktiken leisten.

Zudem ist in dem Text – trotz des klaren politischen Mandats, das der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 22. Mai 2013 erteilt hat – keine Verpflichtung zu einer nach Ländern untergliederten Rechnungslegung für große europäische Gesellschaften und Konzerne vorgesehen.

Wir bedauern, dass es nicht möglich war, dies in den jüngsten Verhandlungen durchzusetzen, begrüßen jedoch die Möglichkeit, diese Fragen anlässlich der Überprüfung der Richtlinie anzugehen. Wir sind der Auffassung, dass der Kompromiss als erster Schritt zu einem wirklich umfassenden Text angesehen werden sollte, der die Transparenz stärken und eine effiziente Rechnungslegung durch alle großen europäischen Gesellschaften gewährleisten würde, was von wesentlicher Bedeutung ist, wenn man das Vertrauen der Unionsbürger in europäische Unternehmen erhalten und gleichzeitig zu einem nachhaltigen Wachstum und einer wettbewerbsfähigen EU beitragen will. Belgien, Dänemark, Frankreich und Slowenien werden dieses Ziel in Zukunft weiter unterstützen.

Erklärung der Niederlande

Die Niederlande stimmen für die Annahme der Richtlinie, weil sie die wünschenswerten gleichen Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen durch große Unternehmen schafft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind.

Die Niederlande sind jedoch der Ansicht, dass der Teil der Richtlinie, der große börsennotierte Unternehmen dazu verpflichtet, ihre Diversitätskonzepte im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen offenzulegen oder zu erläutern, warum ein derartiges Konzept nicht angewendet wird, nicht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union steht. Die Niederlande vertreten die Auffassung, dass es den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte, zu entscheiden, ob – und wenn, in welcher Form – sie Maßnahmen treffen wollen, um die Vielfalt in Unternehmensvorständen zu erhöhen.
